

Schriften zum geistigen Eigentum
und zum Wettbewerbsrecht

91

Anja Schöneich

Der Begriff der Dinglichkeit im Immaterialgüterrecht



Nomos

Schriften zum geistigen Eigentum
und zum Wettbewerbsrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Christian Berger, Universität Leipzig
Prof. Dr. Horst-Peter Götting, Techn. Universität Dresden

Band 91

Anja Schöneich

Der Begriff der Dinglichkeit im Immaterialgüterrecht



Nomos

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zagl.: Dresden, Techn. Univ., Juristische Fakultät, Diss., 2016

ISBN 978-3-8487-4097-0 (Print)

ISBN 978-3-8452-8406-4 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 von der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand November 2015.

Danken möchte ich zunächst Herrn Prof. Dr. Horst-Peter Götting, der mir den Anstoß zu diesem Thema gegeben hat und immer für einen Gedankenaustausch zur Verfügung stand. Frau Juniorprofessorin Dr. Anne Lauber-Rönsberg danke ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Auch der TU Dresden bin ich zu Dank verpflichtet. Erst das Stipendium im Rahmen des Stipendienprogramms zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen ermöglichte es mir, mich vollumfänglich der Wissenschaft zu widmen.

Meiner Familie und meinen Freunden danke ich dafür, dass sie mich in jeglicher Hinsicht unterstützt, ermutigt und auf meinem Weg begleitet haben und mir außerdem bei der Korrektur der Arbeit zur Seite standen.

Mein größter Dank gilt jedoch meinem Mann. Er war während dieser Zeit nicht nur ein hilfreicher und kritischer Gesprächspartner, sondern auch meine wichtigste moralische Stütze. Er hat mich beständig darin bestärkt, dass ich den Herausforderungen dieses Themas gewachsen bin und letztlich durch viele kleine Dinge dazu beigetragen, dass ich dieses Projekt erfolgreich beenden konnte. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Dresden, im September 2017

Anja Schöneich

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
Einleitung	19
1. Kapitel: Einführung und Stand der Diskussion	21
A. Eingrenzung des Prüfungsrahmens	21
B. Dingliche Rechte in den immaterialgüterrechtlichen Gesetzen	22
C. Der Meinungsstand in der Literatur	24
I. Rechtsnatur der Immaterialgüterrechte	25
II. Rechtsnatur der eingeräumten Lizenzen und Nutzungsrechte	25
1. Ausschließliche Lizenz	26
2. Einfache Lizenz	26
III. Zwischenergebnis	28
D. Die immaterialgüterrechtliche Rechtsprechung des BGH	29
E. Praktische Relevanz	32
F. Ergebnis	34
Teil 1: Der Begriff der Dinglichkeit im BGB	37
2. Kapitel: Die Ursprünge dinglicher Rechte bis zur Kodifizierung des BGB	37
A. Grundlagen des Sachenrechts im Römischen Recht	37
I. Altrömisches Recht (6. bis 3. Jh. v. Chr.)	37
II. Das Institutionensystem von Gaius (160 n. Chr.)	40
III. Das Institutionensystem Justinians (533/534 n. Chr.)	44
IV. Zusammenfassung	45
B. Rezeption des römischen Rechts in Deutschland	46
C. Die Lehren des Naturrechts (16. bis 18. Jahrhundert)	49
D. Die ersten zivilrechtlichen Kodifikationen	53
I. Allgemeines Landrecht der Preußischen Staaten (1794)	54
II. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich (1811)	55

III. Der französische Code civil (1804)	57
IV. Zusammenfassung	58
E. Die Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts	59
I. Das Pandektensystem als System subjektiver Rechte	60
II. Die Entwicklung des abstrakten Eigentumsbegriffs	62
III. Die Beschränkung des Sachbegriffs auf körperliche Sachen	63
IV. Zusammenfassung	64
F. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863/65	65
G. Ergebnis	67
3. Kapitel: Dingliche Rechte und die Kodifizierung des BGB	70
A. Die Auffassung der Redaktoren	70
B. Die Entwürfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches	73
C. Die Reaktion der Rechtswissenschaft auf die Entwürfe und ihr Einfluss auf den Fortgang des Kodifikationsprozesses	75
D. Ergebnis	77
4. Kapitel: Die Merkmalstypologie dinglicher Rechte	79
A. Die als dinglich eingestuften Rechte	79
I. Eigentum	80
II. Die beschränkten dinglichen Rechte	80
1. Dingliche Nutzungsrechte	80
a) Nießbrauch	80
b) Grunddienstbarkeit und beschränkte persönliche Dienstbarkeit	84
c) Erbbaurecht, Wohn- und Dauerwohnrecht	85
2. Dingliche Verwertungsrechte	86
a) Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten	87
b) Grundpfandrechte	88
c) Reallasten	91
3. (Dingliche) Erwerbs- und Aneignungsrechte	93
a) Vormerkung	94
b) Dingliches Vorkaufsrecht	98
c) Sonstige Aneignungsrechte	100
4. Zwischenergebnis	101

III. Erweiterung des Kreises dinglicher Rechte und Mischformen	104
1. Treuhand- bzw. Sicherungseigentum	104
2. Anwartschaftsrechte	106
3. Die Dinglichkeit von Miete und Pacht	109
4. Zwischenergebnis	111
IV. Zusammenfassung	112
B. Theoretische Erklärungsansätze zum Wesen der Dinglichkeit	113
I. Die absolute Wirkung dinglicher Rechte	113
1. Der umfassende Klageschutz als Hinweis auf die absolute Wirkung	114
2. Die Bedeutung des Verfügungs- und Sukzessionsschutzes	117
a) Verfügungsschutz	117
b) Der Sukzessionsschutz allgemein	119
c) Der Sukzessionsschutz der sog. beschränkten dinglichen Rechte	120
d) Der Schutz des guten Glaubens	121
e) Zusammenfassung	122
3. Der besondere Schutz in der Insolvenz und Zwangsvollstreckung	123
a) Aus- und Absonderungsrechte im Insolvenzverfahren	123
b) Der besondere Schutz in der Zwangsvollstreckung	126
c) Zwischenergebnis	128
4. Dingliche Rechte als Ausschließlichkeitsrechte	128
5. Das Verhältnis von Rechten mit absoluter Wirkung zu den dinglichen Rechten	129
II. Die güterzuordnende Funktion dinglicher Rechte	133
III. Dingliche Rechte als unmittelbare Sachherrschaft	134
1. Die Unmittelbarkeit der Sachbeziehung	135
2. Dinglichkeit als Sachherrschaft	137
3. Die unmittelbare Sachherrschaft als Ausdruck der absoluten Wirkung dinglicher Rechte	138
IV. Das Erfordernis einer körperlichen Sachen	139
1. Der Sachbegriff des § 90 BGB	140
2. Die Einordnung unkörperlicher Gegenstände in das BGB	141
3. Der erweiterte Sachbegriff, § 90a BGB	142

4. Die Umsetzung des engen Sachbegriffs im Sachenrecht	143
5. Schlussfolgerungen für das Wesen dinglicher Rechte	144
V. Besitz bzw. Besitzschutz als Merkmal dinglicher Rechte	145
VI. Die Lehre von der Verdinglichung obligatorischer Rechte	147
VII. Dingliche Rechte als Gegensatz zum obligatorischen Recht?	148
VIII. Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff des Art. 14 Abs. 1 GG	150
IX. Zusammenfassung	152
C. Ergebnis: Dinglichkeit und Sachenrecht	153
Teil 2: Dinglichkeit und Immaterialgüterrecht	158
5. Kapitel: Historische und dogmatische Grundlagen	158
A. Inkonsistenzen der herrschenden Lehre und Rechtsprechung	158
B. Die Einordnung der Immaterialgüterrechte in das Zivilrechtssystem im Verlaufe ihrer historischen Entwicklung	159
I. Die Anfänge des Schutzes geistiger Leistungen	160
II. Das fehlende Durchsetzungsvermögen der Theorie vom geistigen Eigentum in der Zivilrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts	162
III. Die Theorie von den Persönlichkeitsrechten sowie Kohlers Lehre von den Immaterialgüterrechten	164
IV. Die zunehmende Bedeutung des Terminus „dinglich“ in der Diskussion um die Einordnung immaterieller Güter in das Zivilrecht	168
V. Zusammenfassung	170
C. Ergebnis	171
6. Kapitel: Die Immaterialgüterrechte im System des BGB	173
A. Grundlegende Gemeinsamkeiten	173
I. Der Schutz der Rechtspositionen als subjektive Rechte	173
II. Die absolute Wirkung	175
1. Ausschließlichkeit des Rechts	175
2. Positiver und negativer Inhalt des Ausschließlichkeitsrechts	176
3. Die Güterzuordnung im Sachen- und Immaterialgüterrecht	177

4. Die unmittelbare Gegenstandsbeziehung und Herrschaftsmacht	177
5. Zwischenergebnis	178
III. Beschränkung des Ausschließlichkeitsrechts, insbesondere durch die Sozialbindung des Eigentums aus Art. 14 Abs. 2 GG	178
1. Die Sozialbindung des Sacheigentums	179
2. Die Sozialbindung der Immaterialgüterrechte	180
a) Die zeitliche Befristung der Immaterialgüterrechte	180
b) Inhaltliche Beschränkungen	182
3. Zwischenergebnis	184
IV. Zusammenfassung	185
B. Die Unterschiede mit Blick auf das geschützte Rechtsobjekt	185
I. Die Auswirkungen der Unterschiede im Rechtsobjekt auf die Ausgestaltung des Schutzes	186
1. Die Ubiquität immaterieller Güter	186
2. Gesetzliche Fixierung des Schutzgegenstands	186
3. Der Ausschluss rivalisierender und nichtrivalisierender Nutzungen	187
4. Die Rechtfertigung des Schutzes geistiger Leistungen	187
5. Der persönlichkeitsrechtliche Gehalt des Schutzes	190
6. Der Herausgabeanspruch aus § 985 BGB	193
7. Zwischenergebnis	195
II. Immaterialgüterrechte und Sacheigentum im Rechtsverkehr	195
1. Der originäre Erwerb	196
2. Die rechtsgeschäftliche Übertragung	198
a) Art und Weise der Übertragung	198
b) Der Schutz des guten Glaubens	200
c) Möglichkeit von Teilübertragungen	201
d) Verfügungs- und Sukzessionsschutz	203
3. Benutzungs- und Verwertungsbefugnisse Dritter	203
a) Beschränkung durch vertragliche Absprachen	204
b) Belastung mit den sog. beschränkten dinglichen Rechten	204
c) Die Einräumung von Lizenzen und Nutzungsrechten	205

4. Die Bedeutung grundlegender zivilrechtlicher Prinzipien	205
a) Trennungs- und Abstraktionsprinzip	206
b) Bestimmtheitsgrundsatz	208
c) Typenzwang, Typenfixierung und numerus clausus	209
d) Publizitätsprinzip	211
e) Zusammenfassung	213
5. Insolvenz und Zwangsvollstreckung	214
6. Zwischenergebnis	217
III. Zusammenfassung	217
C. Rechte an immateriellen Gütern im System des BGB	218
I. Die Erweiterung des Sachbegriffs als Lösung?	218
II. Immaterielles Gut, Immaterialgüterrecht und unkörperliche Gegenstände	220
III. Zwischenergebnis	222
D. Ergebnis	222
7. Kapitel: Die Einordnung immaterialgüterrechtlicher Lizenzen und Nutzungsrechte	224
A. Der Begriff der Lizenz	224
I. Definition	224
II. Das Verhältnis von Lizenz und Nutzungsrecht	226
III. Arten von Lizenzen	227
IV. Zusammenfassung	229
B. Die dogmatische Konstruktion der Lizenz durch die h.M.	230
I. Trennung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft	230
II. Die Lizenzierung als konstitutive Rechtseinräumung	230
III. Zusammenfassung	231
C. Die Wirkung von einfacher und ausschließlicher Lizenz	232
I. Der Umfang der Benutzungs- und Klagebefugnis	232
1. Aktueller Rechts- und Meinungsstand	232
a) Ausschließliche Lizenz	232
b) Einfache Lizenz	234
2. Schlussfolgerungen für die Rechtsnatur der Lizenz	235
II. Der Sukzessionsschutz	239
1. Aktueller Rechts- und Meinungsstand	239
2. Schlussfolgerungen für die Rechtsnatur der Lizenz	240

III. Die Befugnis zur Unterlizenzierung	242
1. Aktueller Rechts- und Meinungsstand	242
a) Ausschließliche Lizenz	242
b) Einfache Lizenz	243
2. Schlussfolgerungen für die Rechtsnatur der Lizenz	244
3. Schlussfolgerungen aus der Bestandsfähigkeit der Unterlizenz?	245
a) Die Rechtsprechung des BGH	245
b) Die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BGH in der immaterialgüterrechtlichen Lehre – Zustimmung	248
c) Die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BGH in der immaterialgüterrechtlichen Lehre – Kritik	249
d) Stellungnahme	251
IV. Die Übertragbarkeit der Lizenz	252
1. Aktueller Rechts- und Meinungsstand	252
2. Schlussfolgerungen für die Rechtsnatur der Lizenz	253
V. Die Wirkung von Beschränkungen	255
1. Aktueller Rechts- und Meinungsstand	255
2. Schlussfolgerungen für die Rechtsnatur der Lizenz	257
VI. Lizenzen in der Insolvenz	258
1. Aktueller Rechts- und Meinungsstand	258
2. Schlussfolgerungen für die Rechtsnatur der Lizenz	259
VII. Zwischenergebnis	260
D. Die dogmatische Konstruktion der Lizenz – Lösung	261
I. Interessenbewertung als Grundlage für ein dogmatisches Konzept	261
II. Differenzierung zwischen einfacher und ausschließlicher Lizenz?	263
III. Differenzierung zwischen den einzelnen Schutzrechten?	264
IV. Der Zusammenhang von rechtlicher Konstruktion und Wirkung	265
V. Die Lizenzeinräumung als Verfügung	267
1. Anhaltspunkte in den immaterialgüterrechtlichen Gesetzen	267
2. Vergleich mit den beschränkten dinglichen Rechten des BGB	268

3. Die Dispositionsfreiheit der Lizenzvertragsparteien im Lichte grundlegender zivilrechtlicher Prinzipien	270
a) Numerus clausus und Typenzwang	270
b) Publizität und Verkehrsschutz	272
c) Abstraktionsprinzip	272
d) Zwischenergebnis	274
4. Zwischenergebnis und Stellungnahme	275
VI. Die schuldrechtliche Konzeption der Lizenz	277
1. Die Vereinbarkeit mit der Gesetzeslage	278
2. Adäquate Berücksichtigung aller Interessen?	278
a) Die Bedeutung des Lizenzvertrags im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Lizenz durch Rechtsprechung und Lehre	279
b) Sicherung und Kontinuität durch punktuelle Drittwirkung	279
c) Differenzierung zwischen schutzrechtsbezogenen und nicht schutzrechtsbezogenen Beschränkungen	281
d) Kritik an der schuldrechtlichen Lösung	283
e) Zwischenergebnis und Stellungnahme	285
3. Parallelen zum sachenrechtlichen Besitz?	285
4. Die Lizenz als recht sui generis?	286
5. Auswirkungen auf die Lizenzierungspraxis	287
VII. Zwischenergebnis	289
E. Ergebnis	290
Teil 3: Ergebnisse	292
8. Kapitel: Zusammenfassung	292
9. Kapitel: Ergebnisse in Thesen	300
Literaturverzeichnis	303

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Auffassung
a.F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Österreich
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Allg.	Allgemeines
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
Alt.	Alternative
ArbnErfG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
ArchBürgR	Archiv für Bürgerliches Recht
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BauGB	Baugesetzbuch
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BPatG	Bundespatentgericht
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Drucksache des Bundestages
BuschsA	Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
C.civ.	Code civil
ca.	circa
CR	Computer und Recht
Ders.	derselbe
DesignG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design
Dies.	dieselbe(n)
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EG	Europäische Gemeinschaft
Einf	Einführung
Einl	Einleitung
ErbbauRG	Gesetz über das Erbbaurecht

Abkürzungsverzeichnis

etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
Frhr.	Freiherr
FS	Festschrift, Festgabe
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GBO	Grundbuchordnung
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GGV	Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMV	Gemeinschaftsmarkenverordnung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Ausl.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Ausländischer Teil
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungs-Report
GS	Gedächtnisschrift
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i.d.S.	in diesem Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InsO-E	Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen
Inst.	Institutionen
Jh.	Jahrhundert
JR	Juristische Rundschau

Jur.Rev.	The juridical review
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
KO	Konkursordnung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung
lit.	litera
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
Mio.	Millionen
MittlPatA	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
n. Chr.	nach Christi Geburt
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
o.ä.	oder ähnliche(s)
o.g.	oben genannte(r, s)
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite(n); Satz
SächsBGB	Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen
SächsFischG	Sächsisches Fischereigesetz
sog.	sogenannte(r, s)
SortSchG	Sortenschutzgesetz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UFITA	Archiv für Urheber- und Medienrecht
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von

Abkürzungsverzeichnis

v. Chr.	vor Christi Geburt
Var.	Variante
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
vgl.	vergleiche
Vorbem	Vorbemerkungen zu
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WZG	Warenzeichengesetz
z.B.	zum Beispiel
ZGE/IPJ	Zeitschrift für Geistiges Eigentum/Intellectual Property Journal
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
Zs. f. Gesetzgebung	Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Einleitung

„Das einfache Nutzungsrecht hat – wie auch das ausschließliche Nutzungsrecht – keinen schuldrechtlichen, sondern dinglichen Charakter“.¹ Mit dieser kurzen, aber weitreichenden Feststellung hat der BGH im Jahr 2009 eine der in der immaterialgüterrechtlichen Literatur heftig diskutierten Fragen scheinbar für die Zukunft beantwortet. Eine nähere Begründung lässt sich dem Urteil jedoch ebenso wenig entnehmen wie eine fundierte dogmatische Grundlage. Das verwundert, schließlich steht die Vereinbarkeit mit der zivilrechtlichen Dogmatik im Mittelpunkt der Debatte, ob Immaterialgüterrechte als dingliche Rechte bezeichnet werden können.

Die terminologische Nähe zum Sachenrecht liegt zwar nahe, kann doch durch den Bezug zum zivilrechtlichen Eigentum auch dem Laien die Tragweite des Schutzes geistiger Leistungen klar vor Augen geführt werden. Allerdings muss eine Verknüpfung mit den Begrifflichkeiten des BGB – sei sie noch so erstrebenswert – mit den Grundgedanken des deutschen Zivilrechtssystems vereinbar sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich trotz gewisser Gemeinsamkeiten Geistiges Eigentum und Sacheigentum in manchen Aspekten unterscheiden. Zudem ist das BGB, insbesondere das Sachenrecht, aus alten Rechtstraditionen entstanden, in denen der Schutz geistiger Leistungen noch keine Rolle spielte. So knüpft etwa der Eigentumsbegriff des BGB gem. § 90 BGB an körperliche Sachen an. Auf diesem Grundsachverhalt bauen die sachenrechtlichen Regelungen auf, was seit jeher die Einordnung unkörperlicher Güter in das Zivilrechtssystem erschwert.²

Aufgabe der Arbeit ist es daher, die Immaterialgüterrechte sowie die immaterialgüterrechtlichen Lizenzen und Nutzungsrechte in die bestehende Zivilrechtsdogmatik einzuordnen. Gerade durch die wachsende wirtschaftliche Bedeutung von Immaterialgüterrechten – vor allem in Hinblick auf die Lizenzierung und Nutzungsrechtseinräumung – rücken die Wechselwirkungen mit den Vorschriften des BGB zunehmend in den Vordergrund. Da die immaterialgüterrechtlichen Gesetze bspw. nur wenig vertragsrechtliche Normen enthalten, dient der Rückgriff auf das BGB dazu,

1 BGH GRUR 2009, 946, 948 (Rn. 20) – *Reifen Progressiv*.

2 Siehe *Zech*, in: *Unkörperliche Güter im Zivilrecht* (2011), 1 ff.

problematische Fallkonstellationen sach- und interessengerecht lösen zu können. Dabei spielt der Begriff des „dinglichen Rechts“ eine wesentliche Rolle. Das zeigt sich etwa darin, dass der BGH in der Entscheidung „Reifen Progressiv“ das Schicksal von Unterlizenzen bei Wegfall der Hauptlizenz unter Bezugnahme auf den dinglichen Charakter der Lizenz zu klären versuchte. Auch Autoren, die sich um eine ausführliche Systematisierung der Lizenz bemühen, setzen voraus, dass dem BGB die allgemeine Einteilung der subjektiven Rechte in dingliche und obligatorische Rechte zu Grunde liegt.³

Das BGB selbst definiert den Begriff des dinglichen Rechts jedoch nicht, sondern setzt ihn allenfalls voraus. Darüber hinaus konnte das Wesen der Dinglichkeit auch nach der Kodifikation des BGB nicht befriedigend geklärt werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern dem dinglichen Recht im BGB tatsächlich eine grundlegende Systematisierungsfunktion zukommt und welche Merkmale einer Rechtsposition dinglichen Charakter verleihen. Erst die Antwort auf diese Fragen lässt einen Schluss auf die Bedeutung des Begriffs der Dinglichkeit im Immaterialgüterrecht zu. Ziel der Untersuchung ist es daher in einem ersten Schritt die Funktion und Merkmalstypologie des dinglichen Rechts im Regelungsgefüge des BGB zu bestimmen. In einem zweiten Schritt kann dann geklärt werden, wie die Immaterialgüterrechte und die immaterialgüterrechtlichen Lizenzen und Nutzungsrechte in die Systematik des BGB einzuordnen sind und welche Rolle der Begriff der Dinglichkeit in diesem Zusammenhang tatsächlich spielt.

³ *McGuire*, Lizenz, S. 143; *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag, S. 291 f.

1. Kapitel: Einführung und Stand der Diskussion

Für die Untersuchung, ob der Begriff der Dinglichkeit im Immaterialgüterrecht verwendet und welche Wirkungen und Rechtsfolgen hieran geknüpft werden können, ist zunächst ein kursorischer Überblick über den Stand der Diskussion im Immaterialgüterrecht erforderlich. Im Fokus steht die Benutzung des Terminus „dingliches Recht“ in den immaterialgüterrechtlichen Gesetzen, durch die immaterialgüterrechtliche Rechtsprechung sowie die rechtliche Qualifizierung der Immaterialgüterrechte bzw. der immaterialgüterrechtlichen Lizenzen und Nutzungsrechte in der rechtswissenschaftlichen Literatur. Diese Zusammenstellung dient dazu, die typischen Argumentationslinien herauszuarbeiten und bildet die Grundlage für die Auseinandersetzung mit dem Wesen dinglicher Rechte aus der Sicht des Zivilrechts. Selbst wenn das Wesen dinglicher Rechte zunächst anhand des Regelungssystems des BGB zu erarbeiten ist, sind die im Immaterialgüterrecht erkennbaren Begründungsmuster Ausdruck eines allgemeinen Verständnisses des Terminus „dinglich“ außerhalb des BGB. Sie geben Aufschluss darüber, welche Charakteristiken einem dinglichen Recht zugesprochen werden, und enthalten Hinweise darauf, welche Funktion die Verwendung des Begriffs hat. Letzteres ergibt sich vor allem aus den praktischen Problemen, die durch den Rückgriff auf den Terminus „dinglich“ bzw. „dingliches Recht“ gelöst werden.

A. Eingrenzung des Prüfungsrahmens

Um das Immaterialgüterrecht in die Zusammenhänge des BGB einzuordnen, ist es sinnvoll, sich zunächst an den Prototypen der Rechte an immateriellen Gütern zu orientieren. Der Begriff der Dinglichkeit im Immaterialgüterrecht kann daher problemlos unter Bezugnahme auf das Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design- und Urheberrecht untersucht werden. Diese Rechte umfassen die in der Praxis bedeutsamsten Schutzrechtskategorien und ähneln sich in der Art und Weise der Ausgestaltung des Schutzes. Da sie auf einheitlichen grundlegenden Strukturen beruhen, kann eine Basis geschaffen werden, mit der Rechte an immateriellen Gütern allgemein in das System des BGB eingepasst werden können.

Da es hauptsächlich darum geht, das Immaterialgüterrecht im System des deutschen BGB zu verorten, ist die Rechtslage auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene nicht relevant.

B. Dingliche Rechte in den immaterialgüterrechtlichen Gesetzen

In den immaterialgüterrechtlichen Gesetzen ist der Begriff der Dinglichkeit nur von untergeordneter Bedeutung. Keines der Gesetze enthält eine Regelung über die Rechtsnatur der Immaterialgüterrechte als solche bzw. der immaterialgüterrechtlichen Lizenzen und Nutzungsrechte. Im PatG und GebrMG wird der Begriff „dingliches Recht“ überhaupt nicht verwendet. Lediglich im UrhG findet sich ein Hinweis auf die Rechtsnatur dahingehend, dass in § 29 Abs. 2 UrhG neben der Einräumung von Nutzungsrechten die Möglichkeit bloßer schuldrechtlicher Vereinbarungen über Verwertungsrechte erwähnt wird. Das legt den Schluss nahe, dass urheberrechtliche Nutzungsrechte jedenfalls keine nur schuldrechtlich wirkenden Rechtspositionen darstellen sollen, sondern von diesen gerade zu unterscheiden sind. Der Entwurfsbegründung lässt sich entnehmen, dass die Regelung der Klarstellung dient. Trotz des in § 29 Abs. 1 UrhG festgelegten Grundsatzes der Unübertragbarkeit des Urheberrechts sollen u.a. konstitutive Rechtsübertragungen in Form der Einräumung von Nutzungsrechten zulässig bleiben.⁴ Zur Rechtsnatur der so entstandenen Rechte wird nicht unmittelbar Stellung genommen. Im Gesetzgebungsverfahren regte der Bundesrat an, die Norm inhaltlich präziser zu fassen oder jedenfalls in der Gesetzesbegründung auf die Frage der Rechtsnatur einfacher Lizenzen einzugehen. Sie impliziere die gegenständliche Natur aller Nutzungsrechte, obwohl das für die einfachen Nutzungsrechte gerade umstritten sei.⁵ Die Bundesregierung lehnte eine solche Stellungnahme jedoch mit der Begründung ab, dass diese Frage der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vorbehalten werden solle.⁶

Nur im MarkenG sowie im DesignG findet sich die Bezeichnung „dingliche Rechte“. § 30 Abs. 1 Nr. 1 DesignG regelt, dass das Designrecht Gegenstand eines dinglichen Rechts sein und insbesondere verpfändet wer-

4 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern, BT-Drucks. 14/6433, S. 14.

5 BT-Drucks. 14/7564, S. 6.

6 BT-Drucks. 14/7564, S. 11.

den kann. Eine ähnliche Regelung enthält § 29 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG, demzufolge das Markenrecht verpfändet werden oder Gegenstand eines sonstigen dinglichen Rechts sein kann. Gem. § 29 Abs. 2 MarkenG bzw. § 30 Abs. 2 DesignG können diese dinglichen Rechte, sofern sie sich auf ein eingetragenes Immaterialgüterrecht beziehen, in das Register eingetragen werden. Die Eintragung ist fakultativ und für die Begründung des dinglichen Rechts nicht erforderlich.⁷ Der Kontext der Regelungen, insbesondere die Bezugnahme auf die Verpfändung, weist darauf hin, dass die im Sachenrecht geregelten beschränkten dinglichen Rechte gemeint sind. Dementsprechend werden die Normen als Rechtsgrundverweisung auf die anwendbaren zivilrechtlichen Vorschriften gesehen bzw. wird lediglich auf das Pfandrecht und den Nießbrauch an Rechten Bezug genommen.⁸ Das BGB regelt die dinglichen Rechte abschließend und lediglich Pfandrecht und Nießbrauch seien neben körperlichen Sachen auch an Rechten zulässig.⁹ Das deckt sich mit der Gesetzesbegründung zu § 30 Abs. 1 Nr. 1 GeschmMG a.F., demzufolge sich die Einzelheiten aus den Vorschriften des Zivilrechts ergeben sollen.¹⁰

Hinweise auf die Auffassung des Gesetzgebers zur Rechtsnatur der immaterialgüterrechtlichen Lizenzen und Nutzungsrechte finden sich schließlich in einigen Gesetzesbegründungen. So heißt es bspw. im Regierungsentwurf zum Markenrechtsreformgesetz, dass die Markenlizenz umfassend geregelt und mit dinglicher Wirkung ausgestattet werde.¹¹ Eine besondere Ausgestaltung der dinglichen Wirkung soll der in § 30 Abs. 5 MarkenG geregelte Sukzessionsschutz sein.¹² Im Entwurf zum Geschmacksmusterreformgesetz wird die Klagebefugnis des Inhabers einer ausschließlichen Lizenz sowie ebenfalls der Sukzessionsschutz mit der

7 Vgl. Regierungsentwurf zum Geschmacksmusterreformgesetz, BT-Drucks. 15/1075, S. 47; *Ingerl/Rohnke*, § 29 Rn. 11; *Hacker*, in: Ströbele/Hacker, § 29 Rn. 20.

8 *Fezer*, § 29 Rn. 10 ff.; *Ingerl/Rohnke*, § 29 Rn. 3; *Hacker*, in: Ströbele/Hacker, § 29 Rn. 3, 8.

9 *Eichmann/Kühne*, in: Eichmann/v. Falckenstein/Kühne, § 30 Rn. 1; *Ingerl/Rohnke*, § 29 Rn. 3, 6.

10 Regierungsentwurf zum Geschmacksmusterreformgesetz, BT-Drucks. 15/1075, S. 47.

11 Regierungsentwurf zum Markenrechtsreformgesetz, BT-Drucks. 12/6581, S. 56.

12 Regierungsentwurf zum Markenrechtsreformgesetz, BT-Drucks. 12/6581, S. 129.

dinglichen Rechtsnatur dieser begründet.¹³ Vergleichbare ausdrückliche Stellungnahmen finden sich im Patent- bzw. Gebrauchsmusterrecht nicht. Bei Einführung des Sukzessionsschutzes in § 13 Abs. 3 GebrMG a.F. (heute § 22 Abs. 3 GebrMG) bzw. § 15 Abs. 3 PatG wurde lediglich darauf hingewiesen, dass mit dieser Regelung die negativen Folgen der BGH-Entscheidung „Verankerungsteil“ beseitigt werden sollen.¹⁴ In dieser Entscheidung lehnte der BGH den Sukzessionsschutz für die einfache Patentlizenz u.a. mit der Begründung ab, diese sei rein schuldrechtlicher Natur.¹⁵ Inwiefern die nun ausdrückliche Regelung des Sukzessionsschutzes Auswirkungen auf die Rechtsnatur – insbesondere der einfachen Lizenz – hat, lässt sich der Gesetzesbegründung hingegen nicht entnehmen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass der Gesetzgeber zur Rechtsnatur der Immaterialgüterrechte bzw. der immaterialgüterrechtlichen Lizenzen und Nutzungsrechte nie ausdrücklich Stellung genommen hat. Sofern der Begriff in den Gesetzen verwendet wird, handelt es sich um Verweisungen auf die Regelungen des BGB. Die Stellungnahmen in den Entwürfen zum MarkenG und GeschmMG a.F. spiegeln im Wesentlichen die Auffassung der Rechtsprechung und Lehre wider, ohne dass ausdrücklich und vor allem bindend über die Rechtsnatur entschieden werden sollte.¹⁶ Vordergrundig ging es darum, praktische Probleme zu klären, wobei die Dinglichkeit lediglich als zusätzliches Argument diente. Auffällig ist, dass in erster Linie bzgl. des Sukzessionsschutzes sowie der Klagebefugnis der Lizenznehmer auf die Rechtsnatur Bezug genommen wurde.

C. Der Meinungsstand in der Literatur

In der immaterialgüterrechtlichen Literatur taucht der Begriff der Dinglichkeit im Zusammenhang mit der Rechtsnatur der Immaterialgüterrechte selbst sowie der Diskussion um die Rechtsnatur der immaterialgüterrechtlichen Lizenzen und Nutzungsrechte auf.

13 Regierungsentwurf zum Geschmacksmusterreformgesetz, BT-Drucks. 15/1075, S. 47 f.

14 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes, BT-Drucks. 10/5720, S. 23 f.

15 BGH GRUR 1982, 411, 412 – *Verankerungsteil*. Siehe ausführlicher unten S. 31 f.

16 I.d.S. *Sosnitza*, in: FS Schrickler (2005), 183, 192.

I. Rechtsnatur der Immaterialgüterrechte

Was die Immaterialgüterrechte als solche anbelangt, so ist unbestritten, dass es sich um subjektive Rechte handelt, die es ihren jeweiligen Rechtsinhabern ermöglichen, bei Rechtsverletzungen gegen Dritte vorzugehen.¹⁷ Unbestritten ist auch, dass es sich um absolute Rechte handelt, die nicht nur gegenüber bestimmten Personen, sondern gegenüber jedermann Wirkung entfalten.¹⁸ Darüber hinaus werden die Immaterialgüterrechte oft als gegenständliche¹⁹ oder dingliche²⁰ Rechte bezeichnet. Begründet wird das damit, dass – dem Eigentum/Sachenrecht vergleichbar – die Interessen der Rechtsinhaber an einem bestimmten Rechtsobjekt geschützt werden sollen²¹ bzw. eine unmittelbare Zuordnung des geschützten Rechtsguts an den Rechtsinhaber²² erfolgt. Um zu betonen, dass es sich anders als im Sachenrecht um Rechte an unkörperlichen Sachen handelt, wird teilweise die Bezeichnung „quasi-dinglich“ verwendet.²³

II. Rechtsnatur der eingeräumten Lizenzen und Nutzungsrechte

Die Diskussion über die Rechtsnatur der immaterialgüterrechtlichen Lizenzen und Nutzungsrechte ist differenzierter. Es wird unterschieden zwischen ausschließlichen und einfachen Rechten.

17 *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, § 5 Rn. 2; *Kraßer*, Patentrecht, S. 11; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 126.

18 Vgl. etwa *Keukenschrijver*, in: Busse/Keukenschrijver, Einl Rn. 54; *J. B. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 97 Rn. 8, der die Begriffe „absolutes Recht“ und „dingliches Recht“ synonym verwendet; *Schricker/Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Einl Rn. 25; *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, § 5 Rn. 1; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 126.

19 *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, § 5 Rn. 3; *Kraßer*, Patentrecht, S. 13, der den Begriff des dinglichen Rechts dem Eigentum vorbehalten will.

20 *Ahlberg*, in: Beck-OK UrhG, Einf Rn. 13; *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Einl Rn. 19 und § 1 Rn. 7, ohne ausdrücklich Stellung zu nehmen; *J. B. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 97 Rn. 8; *Hacker*, in: Ströbele/Hacker, § 14 Rn. 8.

21 *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, § 5 Rn. 3; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 126.

22 *Schricker/Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Einl Rn. 26.

23 Siehe bspw. *Schricker/Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Einl Rn. 26. *Keukenschrijver*, in: Busse/Keukenschrijver, Einl Rn. 54 weist hingegen auf diesen wesentlichen Unterschied hin und vermeidet den Begriff „dinglich“.

1. Ausschließliche Lizenz

Der ausschließlichen Lizenz wird in allen Teilrechtsgebieten nahezu einhellig ein dinglicher Charakter zugesprochen, wobei dies mit der umfassenden Ausschlusswirkung gegenüber jeden Dritten²⁴ bzw. unter Bezugnahme auf die über die lediglich schuldrechtliche Verpflichtung hinausgehende, dem Sachenrecht vergleichbare unmittelbare Berechtigung an dem lizenzierten Recht²⁵ begründet wird. Zur Klarstellung, dass die Terminologie nicht ganz treffend ist, wird die Bezeichnung „dinglich“ in Anführungsstrichen geschrieben²⁶ oder die Bezeichnung „quasi-dinglich“²⁷ gewählt. Teilweise wird der dingliche Charakter nur unter bestimmten Voraussetzungen angenommen²⁸ bzw. die Lizenz als Recht *sui generis*²⁹ eingeordnet. Nur vereinzelt werden schuldrechtliche Begründungsansätze herangezogen.³⁰

2. Einfache Lizenz

Hinsichtlich der einfachen Lizenz differieren die Auffassungen zwischen den Teilrechtsgebieten. Im Urheberrecht wird überwiegend eine dingliche Wirkung des einfachen Nutzungsrechts unter Bezugnahme auf den in § 33 UrhG angeordneten Sukzessionsschutz angenommen. Ähnliches gilt für

24 *Soppe*, in: Beck-OK UrhG, § 31 Rn. 67; *Ullmann/Deichfuß*, in: Benkard, § 15 PatG Rn. 92; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 31 Rn. 56; *Kotthoff*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 31 Rn. 105; *Fezer*, § 30 Rn. 7 f.; *Ingerl/Rohnke*, § 30 Rn. 12 f.; *Loewenheim/J. B. Nordemann*, in: Loewenheim Handbuch, § 25 Rn. 1; *J. B. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 31 Rn. 92; *Schricker/Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Vor § 28 Rn. 80 f.; *Wandtke/Grunert*, in: Wandtke/Bullinger, § 31 Rn. 31.

25 *Berger*, in: *Berger/Wündisch*, Urhebervertragsrecht, § 1 Rn. 45; *Kraßer*, Patentrecht, S. 932.

26 *Schricker*, in: Schricker Verlag, § 28 Rn. 23.

27 *Mes*, § 15 PatG Rn. 41; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 897; *Abel*, NZI 2003, 121, 122; *Pahlow*, ZUM 2005, 865, 871.

28 Siehe die Nachweise bei *Schricker*, in: Schricker Verlag, § 28 Rn. 23.

29 *Platz*, GRUR 2002, 1029, 1034.

30 *Hacker*, in: Ströbele/Hacker, § 30 Rn. 21 ff., insb. Rn. 25: „in gewisser Hinsicht verdinglichte schuldrechtliche Nutzungsrechtseinräumungen“; *Chrocziel*, in: GS Blomeyer (2004), 303 ff.; *Sosnitza*, in: FS Schricker (2005), 183 ff. Mit ausführlicher Darstellung einer schuldrechtlichen Lösung *McGuire*, Lizenz, S. 527 ff.

das Marken- und Designrecht. Der Sukzessionsschutz zeige, dass der Lizenznehmer seine Berechtigung nicht von einer Person, sondern unmittelbar aus dem lizenzierten Recht ableite.³¹ Überdies gebieten Verkehrsschutzgesichtspunkte die Annahme einer dinglichen Wirkung³² bzw. deute die Möglichkeit der Weiterübertragung einfacher Nutzungsrechte gem. § 34 UrhG³³ auf den dinglichen Charakter hin. *Wandtke/Grunert*³⁴ vergleichen das einfache Nutzungsrecht mit den beschränkten dinglichen Rechten des BGB, da in beiden Fällen die (beschränkte) Herrschaftsmacht in Bezug auf die Nutzung bestehe. Um zu verdeutlichen, dass die dingliche Wirkung nur teilweise dem Sachenrecht vergleichbar ist, wird die Bezeichnung „quasi-dinglich“ verwendet.³⁵ Vielfach wird insofern eine Abstufung zum dinglichen Recht des Sachenrechts vorgenommen, dass eine „Verdinglichung obligatorischer Rechte“ vorliegen solle.³⁶

Im Patentrecht überwiegt – unter Berücksichtigung der fehlenden Klagebefugnis sowie mangels Abwehrbefugnisse gegenüber Dritten – die Auffassung, der einfachen Lizenz komme lediglich eine schuldrechtliche Wirkung zu.³⁷ Die Regelungen zum Sukzessionsschutz seien Ausnahmenvorschriften, die bei Charakterisierung der Lizenzen als dinglich überflüssig wären, denn dann ergäbe sich der Sukzessionsschutz bereits aus dem

31 *Loewenheim/J. B. Nordemann*, in: *Loewenheim Handbuch*, § 25 Rn. 1; *J. B. Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann*, § 31 Rn. 87; *Berger*, in: *Berger/Wündisch*, Urhebervertragsrecht, § 1 Rn. 45; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 909. Für das Markenrecht: *Ingerl/Rohnke*, § 30 Rn. 13.

32 Siehe mit weiterer Begründung *Loewenheim/J. B. Nordemann*, in: *Loewenheim Handbuch*, § 25 Rn. 1; a.A. *Hacker*, in: *Busse/Keukenschrijver*, § 15 PatG Rn. 64.

33 *J. B. Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann*, § 31 Rn. 87.

34 *Wandtke/Grunert*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 31 Rn. 32.

35 *Schricker*, in: *Schricker Verlag*, § 28 Rn. 23; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 909.

36 So bspw. *Berger*, in: *Berger/Wündisch*, Urhebervertragsrecht, § 1 Rn. 45; *McGuire*, Lizenz, S. 554 ff.

37 *Ullmann/Deichfuß*, in: *Benkard*, § 15 PatG Rn. 99 f.; *Hacker*, in: *Busse/Keukenschrijver*, § 15 PatG Rn. 64; *Mes*, § 15 PatG Rn. 42; *Kraßer*, Patentrecht, S. 933. Zum Markenrecht: *Hacker*, in: *Ströbele/Hacker*, § 30 Rn. 21 ff.; *Bühling*, GRUR 1998, 196 f. Zum Urheberrecht: *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag, S. 289; *Pahlow*, ZUM 2005, 865, 868 mit ausführlicher Begründung.

Recht selbst.³⁸ Zudem sei ein solches Verständnis mit dem *numerus clausus* der Sachenrechte unvereinbar.³⁹

III. Zwischenergebnis

In der Diskussion um die Rechtsnatur der Immaterialgüterrechte bzw. der von ihnen abgeleiteten Rechte sind drei Aspekte auffällig: Zum einen wird die Problematik meist kurz und ohne tiefere Auseinandersetzung mit der zivilrechtlichen Dogmatik, insbesondere mit Blick auf die historische Entwicklung der Terminologien, diskutiert. Zum anderen erfolgt die Argumentation in erster Linie ergebnisorientiert. So wurden vor allem zur Begründung des Sukzessionsschutzes (bevor dieser ausdrücklich in die jeweiligen Gesetze Einzug gehalten hat) Lizenzen als dingliche Rechte charakterisiert⁴⁰ bzw. finden sich die meisten Stellungnahmen zu der Thematik heute im Zusammenhang mit der Problematik von Lizenzen in der Insolvenz.⁴¹ Aktuell wird die Frage der Rechtsnatur außerdem in Verbindung mit der Fortwirkung von Unterlizenzen bei Wegfall der Hauptlizenz diskutiert.⁴² Schließlich ist auffällig, dass die Diskussion selten schutzrechtsübergreifend stattfindet und daher zu Inkonsistenzen im System der Schutzrechte führt. Diese folgen daraus, dass sich bei der rechtlichen Behandlung bspw. urheberrechtlicher und patentrechtlicher einfacher Lizenzen Unterschiede aus der abweichenden Beurteilung der Rechtsnatur ergeben müssten. Darüber hinaus wird das einfache Nutzungsrecht zwar überwiegend als dinglich charakterisiert. Es soll dennoch nicht von § 97 Abs. 1 UrhG erfasst sein, obwohl dieser gerade im Fall der Verletzung dinglicher

38 *Adolphsen/Tabrizi*, GRUR 2011, 384, 388. I.d.S. *Hacker*, in: Busse/Keukenschrijver, § 15 PatG Rn. 76; *Hauck*, AcP 2011, 626, 635; *Pahlow*, ZUM 2005, 865, 870. Ähnlich *Hacker*, in: Ströbele/Hacker, § 30 Rn. 23.

39 *Hacker*, in: Busse/Keukenschrijver, § 15 PatG Rn. 64.

40 Vgl. die Nachweise bei *Sosnitzka*, in: FS Schrickler (2005), 183, 190 und *Pahlow*, ZUM 2005, 865, 867 f. Siehe auch *Forkel*, NJW 1983, 1764 ff.

41 Die Fülle an Literatur zu diesem Themenkreis ist nahezu unüberschaubar. Vgl. statt aller *Esser*, Lizenzen in der Insolvenz; *Heimberg*, Lizenzen und Lizenzverträge; *Abel*, NZI 2003, 121 ff.; *Fezer*, WRP 2004, 793, 805 ff.; *Haedicke*, ZGE/IPJ 2011, 377, 396 ff.; *Koehler/Ludwig*, NZI 2007, 79 ff. jeweils m.w.N.

42 Vgl. statt aller *Ingerl/Rohnke*, § 30 Rn. 15; *Adolphsen/Tabrizi*, GRUR 2011, 384 ff.; *Scholz*, GRUR 2009, 1107 ff.

Rechte greifen soll.⁴³ Vor dem Hintergrund dieser Unstimmigkeiten sehen vereinzelte Autoren die Lösung nicht in der Einordnung als dingliches Recht bzw. schuldrechtliche Rechtsposition, sondern beziehen sich auf die Differenzierung zwischen Rechten mit absoluter und relativer Wirkung.⁴⁴

D. Die immaterialgüterrechtliche Rechtsprechung des BGH

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird der Terminus „dinglich“ nicht nur in Bezug auf die Rechtsnatur der Lizenzen bzw. Nutzungsrechte verwendet, sondern darüber hinaus in den verschiedensten Zusammenhängen benutzt. So betitelt der BGH den Anspruch auf Übertragung des Patents bzw. der Anmeldung aus § 5 S. 1 und S. 2 PatG a.F. (vgl. heute § 8 PatG) als „quasi-dinglichen Anspruch“ oder gewährt den an einer Erfindung Beteiligten eine „dingliche Mitberechtigung“ an der Anmeldung bzw. dem Patent.⁴⁵ Außerdem soll dem Arbeitgeber vor der Annahme der Dienstleistung ein „dingliches Aneignungsrecht“ zukommen.⁴⁶ Des Weiteren wird der Terminus im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten verwendet.⁴⁷ Aus dem Kontext der Entscheidungen, insbesondere aus der Gegenüberstellung zur bloßen „Verpflichtung zu einer künftigen Abtretung“, ergibt sich, dass die Verfügung über das Markenrecht, das heißt dessen Abtretung, gemeint ist.⁴⁸ In ähnlicher Weise soll die Einräumung eines einfachen oder ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechts dinglichen Charakter haben, da es sich ebenfalls um eine Verfügung handele.⁴⁹

43 Siehe z.B. einerseits *Soppe*, in: Beck-OK UrhG, § 31 Rn. 65, andererseits *Reber*, in: Beck-OK UrhG, § 97 Rn. 2. Ähnlich *Meckel*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 97 Rn. 4 und *Kotthoff*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 31 Rn. 103.

44 Siehe z.B. *Adolphsen/Tabrizi*, GRUR 2011, 384, 385 sowie mit ausführlicher Begründung *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, § 26 Rn. 17 und § 44 Rn. 8.

45 BGH GRUR 1979, 540, 541 – *Biedermeiermanschetten*.

46 BGH GRUR 2005, 761, 762 – *Rasenbefestigungsplatte*.

47 BGH GRUR Int. 2010, 1088 – *DiSC* bzw. schon früher GRUR Ausl. 1965, 504 ff. – *Carla*; GRUR 1968, 321, 322 f. – *Haselnuß*; GRUR 2001, 1164, 1165 – *buendgens*.

48 Vgl. BGH GRUR Int. 2010, 1088 – *DiSC*.

49 BGH GRUR 2010, 628, 631 – *Vorschaubilder*. Ähnlich BGH GRUR 1997, 215, 219 – *Klimbim*; GRUR 2006, 435, 436 – *Softwarenutzungsrecht*.

Im Urheberrecht wird vermehrt auf den Terminus zurückgegriffen, wenn es um die Frage geht, ob Vereinbarungen zwischen den Lizenzvertragsparteien über das Vertragsverhältnis hinaus Wirkung gegenüber Dritten entfalten. Nach der Entscheidung „OEM-Versionen“ soll die „dingliche Beschränkung von Nutzungsrechten“ grundsätzlich zulässig sein, wenn es sich um übliche, technisch und wirtschaftlich eigenständige und damit klar abgrenzbare Nutzungsformen handelt.⁵⁰ Was genau unter einer dinglichen Beschränkung im Gegensatz bspw. zu einer lediglich schuldrechtlichen Beschränkung zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Urteil nicht unmittelbar. In der Entscheidung „man spricht deutsch“ diskutiert der BGH den dinglichen Charakter einer Zustimmung nach § 137h Abs. 2 UrhG und bejaht diesen.⁵¹ In der Entscheidung „Videolizenzvertrag“ stellt er fest, dass der Ausschluss des Rechts zur Vergabe von Unterlizenzen nicht nur schuldrechtlich, sondern auch dinglich wirken kann.⁵² Das hat zur Folge, dass eine dennoch erfolgte Unterlizenzierung nicht nur Konsequenzen zwischen den Lizenzvertragsparteien hat, sondern zudem Ansprüche des Rechtsinhabers gegen den Unterlizenznehmer bestehen. Dinglich beinhaltet hier folglich eine Wirkung gegenüber jedermann.⁵³ Gleiches gilt für die in der Entscheidung „Klingeltöne für Mobiltelefone II“ proklamierte dingliche Wirkung eines Einwilligungsvorbehalts des Rechtsinhabers und der daraus folgenden aufschiebend bedingten Nutzungsrechtseinräumung.⁵⁴

Was die Frage nach der Rechtsnatur der Immaterialgüterrechte bzw. der an ihnen eingeräumten Berechtigungen anbelangt, so finden sich nur wenige Positionierungen des BGH zu dieser Problematik. Vereinzelt wird – lediglich beiläufig – jedenfalls der ausschließlichen Lizenz eine dingliche Wirkung zugesprochen⁵⁵ bzw. werden die Immaterialgüterrechte als ding-

50 BGH GRUR 2001, 153, 154 – *OEM-Version*; zustimmend BGH GRUR 2005, 48, 49 – *man spricht deutsch*. Vgl. zur alten Rechtslage unter Geltung des LUG: BGH GRUR 1959, 200, 202 – *Der Heiligenhof*.

51 BGH GRUR 2005, 48, 50 – *man spricht deutsch*.

52 BGH GRUR 1987, 37, 38 – *Videolizenzvertrag*.

53 BGH GRUR 1987, 37, 38 – *Videolizenzvertrag*.

54 BGH GRUR 2010, 920, 924 – *Klingeltöne für Mobiltelefone II*.

55 Für das Patentrecht: BGH GRUR 1956, 265, 267 – *Rheinmetall-Borsig-Urteil I*; GRUR 1982, 411, 413 – *Verankerungsteil*. Auch in markenrechtlichen Entscheidungen geht das Gericht davon aus, dass grundsätzlich eine „dingliche Lizenz“ existiert, vgl. BGH GRUR 1966, 375, 376 – *Messmer-Tee*; GRUR 2007, 877, 879